

EU-Rechtsetzung reformieren: bessere Prozesse, weniger Belastungen

Positionspapier zur geplanten Mitteilung über bessere Rechtsetzung der Europäischen Kommission

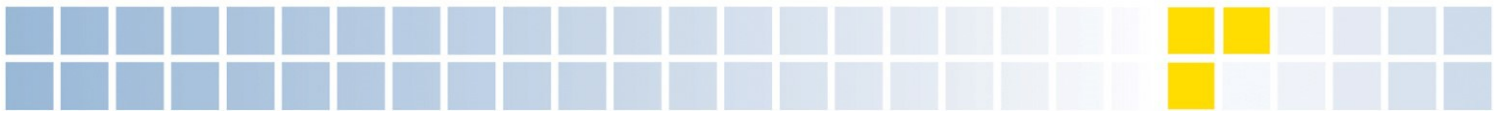
Februar 2026

Zusammenfassung

Der europäische Binnenmarkt ist durch Überregulierung unverhältnismäßig belastet. Die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft muss durch einen beschleunigten Bürokratieabbau gestärkt werden. Zentral ist, die Belastungen sowohl im Prozess der EU-Gesetzgebung als auch im Ergebnis systematisch zu reduzieren. Die möglichen Auswirkungen auf Unternehmen im Binnenmarkt müssen durch die Gesetzgeber der Europäischen Union (EU) vorab besser bemessen und abgeschätzt werden. Ohne diese Gesamtbetrachtung führen gerade umfassende bürokratische Vorgaben durch einzelne Richtlinien und Verordnungen oder die kumulativen Effekte paralleler Gesetzgebungsakte zu nicht abschätzbaren Folgen für Wettbewerbsfähigkeit, Arbeitsplätze und Wohlstand in Europa. Bessere Rechtsetzung bedeutet nicht Deregulierung um jeden Preis. Entscheidend ist, den Gesetzgebungsprozess so auszugestalten, dass unnötige oder unverhältnismäßige Berichtspflichten vermieden werden. Entlang der Vorbereitungs-, Verhandlungs- sowie Umsetzungsphase sind folgende Schritte notwendig:

Vorbereitungsphase:

- Neue Rechtsakte sollten künftig nur vorgeschlagen werden, wenn sie verhältnismäßig und notwendig sind. Die Richtlinien über bessere Rechtsetzung müssen dabei konsequent angewandt werden.
- Die Kommission und die Ko-Gesetzgeber müssen bei der Überarbeitung der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung eine Neuausrichtung vornehmen.
- Die Kommission muss bessere, koordinierte und transparentere Konsultationen durchführen. Sozialpartner sollten besonders berücksichtigt werden und auch bei rein wirtschaftlichen Gesetzgebungsvorhaben verstärkt eingebunden werden.
- Die Folgenabschätzungen müssen reformiert und verbindlich auf alle Gesetzesvorhaben ausgeweitet werden. Sie sollten ausnahmslos für alle Gesetzesvorschläge – auch delegierte Rechtsakte – angewendet werden.
- Die Wettbewerbsfähigkeitschecks müssen verbessert und die Empfehlungen des Ausschusses für Regulierungskontrolle dürfen nicht ignoriert werden.
- Das Subsidiaritätsprinzip muss stets gewahrt bleiben und die nationalen Kontrollen effektiv durchgesetzt werden.
- Die Grundsätze „One in, one out“ und „Think small first“ müssen konsequent angewandt werden.



- Bestehende Gesetzgebung muss mit Stress- sowie Realitätschecks konsequent überprüft werden, um unverhältnismäßige sowie unnötige Belastungen zu verhindern oder zu beseitigen.
- Das EP muss in seinen legislativen Initiativberichten das Tätigwerden der EU begründen, inklusive Folgenabschätzungen und einer Analyse kumulativer Effekte.
- Die Ko-Gesetzgeber müssen ihre demokratischen Kontrollrechte gezielter auf delegierte Rechtsakte anwenden.

Verhandlungsphase:

- Die Kommission und die Ko-Gesetzgeber müssen Trilog-Verhandlungen transparenter gestalten, Folgenabschätzungen bei wesentlichen Änderungen des Gesetzgebungsvorschlags aktualisieren und einen besseren Zugang zu Dokumenten sicherstellen.
- Die Kommission muss Gesetzesvorschläge zurückziehen, deren Konsequenzen durch veränderte Rahmenbedingungen nicht mehr kontrolliert werden können.

Umsetzungsphase:

- Bei Umsetzungsproblemen müssen Fristen für die Mitgliedstaaten notfalls flexibilisiert werden. Die Kommission sollte bei Vertragsverletzungsverfahren schrittweise vorgehen und von informellen Dialogprozessen im Vorverfahren Gebrauch machen.
- Mitgliedstaaten sollten Gold-Plating stets vermeiden und Unternehmen ausreichend Zeit für die Umsetzung der gesetzlichen Pflichten geben.
- Die Einhaltung von EU-Gesetzgebung muss Unternehmen einfach gemacht werden, etwa durch digitale Instrumente.
- Der EU-Gesetzgeber muss die sog. Verschlechterungsverbote abschaffen.

Im Einzelnen

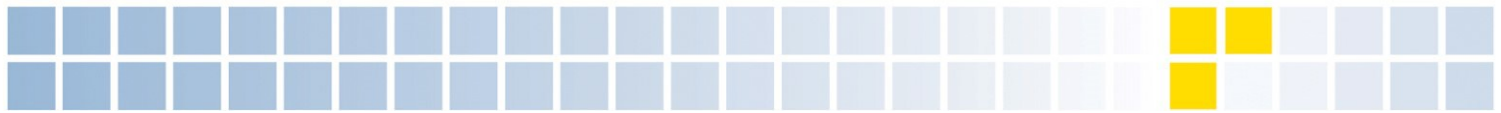
Vorbereitungsphase der Kommission zu neuer EU-Gesetzgebung

Allgemeine Tendenz zu neuer EU-Rechtsetzung brechen

Es muss mehr über andere europäische Koordinierungsformen erreicht werden, etwa durch fachlich zuständige EU-Verwaltungskommissionen (z. B. im Sozialversicherungsrecht) oder durch nicht-legislative Initiativen (etwa im Rahmen des Europäischen Semesters). Diese nutzen bestehende Expertise, reduzieren Bürokratie, fördern Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten und sind flexibel. Ein neuer EU-Legislativakt ist nicht automatisch die beste Lösung. Häufig scheitert nachhaltige Rechtsdurchsetzung auf Ebene der Mitgliedstaaten, da unterschiedliche Umsetzungen den Binnenmarkt fragmentieren und für Wettbewerbsverzerrungen sorgen. Neue Gesetzgebung, die ebenfalls nicht wirksam kontrolliert wird, schafft keine Abhilfe. Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit muss für jedes legislative Vorhaben strikt gewahrt werden. Nur verhältnismäßige und zumutbare Vorschriften dürfen Teil des EU-Acquis werden. Die Kommission sollte eine strengere Selbstprüfung ihres Arbeitsprogramms und der Rechtsgrundlagen für Legislativvorhaben mit Blick auf ihre Prioritäten durchführen.

Interinstitutionelle Vereinbarung überarbeiten

EP und der Rat sollten die Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung (IIA) weiterentwickeln. Die Institutionen missachten immer wieder zentrale Aspekte der Vereinbarung etwa mit Blick auf Folgenabschätzungen durch den Rat und die Kommission sowie fehlende Transparenz im Trilog-Verfahren. Im Zentrum der Überarbeitung sollten die Ausweitung der



Folgenabschätzung, Transparenz im gesamten Gesetzgebungsverfahren, Regeln für den Umgang mit delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten sowie die Einrichtung eines ständigen, öffentlich zugänglichen Forums zur Überwachung der IIA-Umsetzung stehen. Eine interfraktionelle Arbeitsgruppe für bessere Rechtsetzung könnte hierfür ein geeigneter Ansatz sein.

Richtlinien über bessere Rechtsetzung konsequent anwenden

Die Richtlinien über bessere Rechtssetzung müssen konsequent angewandt werden. Dies würde für die Verwendung von vereinfachter Sprache und Struktur der Rechtsakte sorgen. Durch die Einschränkung des Anwendungsbereichs sowie Konsolidierung von Rechtsakten (z. B. Bildschirmarbeits- und Arbeitsstättenrichtlinie) könnten Überschneidungen und regulatorische Mehrfachbelastungen vermindert werden. Ein klar strukturiertes Regelwerk erleichtert Anwendung, Kontrolle und Umsetzung.

Konsultationen verbessern

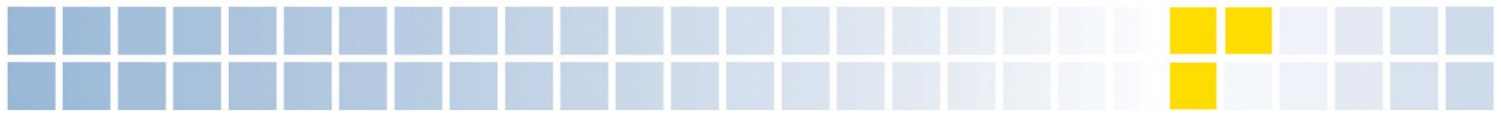
Konsultationen müssen innerhalb der Kommission stärker koordiniert werden und sich auf die Erhebung wirklich relevanter Informationen konzentrieren. Politikübergreifende Initiativen – wie zur Wettbewerbsfähigkeit, zur Digitalisierung oder zu Auswirkungen auf KMU – erfordern gebündelte und frühzeitige Konsultationen, um Mehrfachbefragungen und den administrativen Aufwand möglichst zu vermeiden. Unternehmen – insbesondere KMU – benötigen standardisierte und modulare Konsultationsprozesse. Zudem sollten „guiding questions“ vermieden, Auswertungen transparent veröffentlicht und automatisierte Antworten nicht gleichwertig zu fachlich ausgearbeiteten Beiträgen gewichtet werden, die potenziell im Namen von Millionen Unternehmen sprechen. Eine klare Rückmeldung der Kommission erhöht Akzeptanz und Qualität der Rechtsetzung.

Sozialpartnerkonsultationen stärken

Die Kommission sollte den besonderen Stellenwert der Sozialpartnerkonsultation stärker berücksichtigen. Ihre Beiträge müssen gesondert gewürdigt und abweichende Meinungen angemessen dargestellt werden. Gerade in Politikfeldern ohne primären Sozialbezug (z. B. Wettbewerbsrecht, Digitalisierung) ist eine frühzeitige Einbindung der Sozialpartner wichtig, um Auswirkungen auf Arbeitsmarkt und Unternehmen realistisch zu erfassen.

Folgenabschätzungen reformieren

Es benötigt belastbare Folgenabschätzungen, um qualitativ hochwertige Rechtsetzung sicherzustellen. Nur damit können politische Zielsetzungen, wirtschaftliche Auswirkungen und administrative Belastungen fundiert abgewogen werden. Sie müssen ausnahmslos für alle Kommissionsvorschläge durchgeführt und bei substantiellen Änderungen während des Gesetzgebungsverfahrens aktualisiert werden. Besondere Aufmerksamkeit ist für Auswirkungen auf Wettbewerbsfähigkeit, KMU, administrative Belastungen für Unternehmen sowie den kumulativen Effekten des bestehenden Regulierungsrahmens erforderlich. Die Kommission sollte vorhandene Daten aus Evaluierungen, EU-Agenturen und nationalen Umsetzungsberichten stärker nutzen. KI-gestützte Analyseinstrumente können Evidenzlücken identifizieren und schließen. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre – etwa im Zusammenhang mit der Richtlinie über Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) – zeigen, dass die vorgelegten Belastungsabschätzungen häufig deutlich unterschätzt wurden.



Wettbewerbsfähigkeitscheck verbessern

Die Auswirkung auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft muss deutlich besser geprüft werden, da sie häufig pauschal oder ohne Begründung als neutral bewertet werden. Es fehlen belastbare quantitative Analysen sowie eine internationale Vergleichsperspektive. Indirekte und langfristige Effekte auf die Innovationskraft – etwa durch administrative Belastungen oder verlängerte Verfahren – werden nur unzureichend berücksichtigt. Dies erfordert eine stärkere dienststellenübergreifende Zusammenarbeit innerhalb der Kommission, damit der Check nicht nur eine reine „Abhak-Übung“ darstellt, Einbindung relevanter Marktteilnehmer, Berücksichtigung kumulativer regulatorischer Belastungen und Anwendung der Wettbewerbsfähigkeitschecks auch auf strategische Programmplanungen.

„Regulatory Scrutiny Board“ (RSB) ernst nehmen

Die Kommission sollte den Einschätzungen des RSB stets folgen und dessen Prüfungsauftrag um kumulative Effekte verwandter Gesetzgebungsakte erweitern. Der Ausschuss für Regulierungskontrolle überprüft Folgenabschätzungen und gibt Empfehlungen ab, bevor ein Legislativakt beschlossen wird. In der Vergangenheit hat die Kommission mehrfach Empfehlungen ignoriert und Vorschläge trotz gravierender Bedenken vorgelegt. Beispiele hierfür sind: die Richtlinie über Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (CS3D) und die Entgelttransparenz-Richtlinie. Diese fehlende Berücksichtigung der RSB-Empfehlungen hat wiederholt zu übermäßiger Belastung für Unternehmen geführt.

Subsidiaritätsprinzip wahren

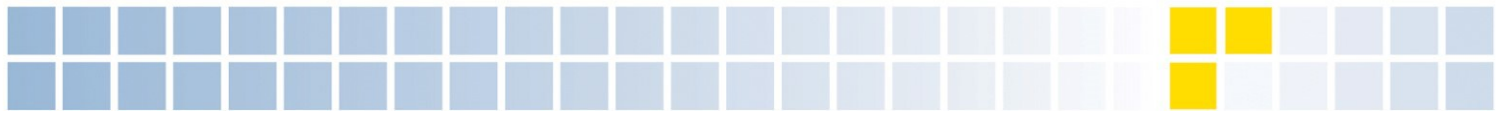
Jeder Gesetzgebungsvorschlag muss nachvollziehbar und detailliert begründen, warum ein Tätigwerden der EU – und nicht der Mitgliedstaaten – erforderlich ist. Pauschale Aussagen wie „eine Harmonisierung ist erforderlich“ genügen nicht. Stattdessen muss konkret dargelegt werden, warum das Handeln der EU effizienter und zielführender als nationale Maßnahmen ist – etwa durch grenzüberschreitende Effekte oder nachweislich unzureichende Mitgliedstaatslösungen – inklusive Problemanalyse und Alternativen.

Nationale Subsidiaritätskontrolle stärken

Verbindliche Überarbeitungspflichten nach einer „gelben“ oder „orangen“ Karte müssen eingeführt werden. Derzeit ist die Kommission zwar verpflichtet, die Einwände der nationalen Parlamente zu prüfen, sie muss jedoch keine konkreten Änderungen am Gesetzesvorschlag vornehmen. Das schwächt ein wirksames Frühwarnsystem. Nationale Parlamente sollte außerdem längere Fristen zur Subsidiaritätsprüfung eingeräumt werden. Die derzeitige Frist von acht Wochen ist zu kurz, um Gesetzesentwürfe gründlich zu analysieren, mit Stakeholdern abzustimmen und fundierte Stellungnahmen zu erstellen. Ohne ausreichend Zeit bleibt die Kontrolle ein bloßer Formalakt.

„One in, one out“-Prinzip tatsächlich anwenden

Neu eingeführte Belastungen müssen an anderer Stelle kompensiert werden. Das Prinzip muss ausnahmslos für alle EU-Politikbereiche gelten. Ausnahmen vom Anwendungsbereich sollten möglichst eng gefasst werden. Die Umsetzung des „One in, one out“-Prinzips geht nur schleppend voran. 2022 wurde das Prinzip bei nur 52 von 102 Gesetzgebungsvorschlägen angewendet, in nur 30 davon wurde Potenzial für Einsparungen identifiziert. Ein konsequenter Einsatz des „One in, one out“-Prinzips würde die Nettobelastung für Unternehmen spürbar



reduzieren. Regelmäßige Evaluierungen und Eignungsprüfungen sind notwendig, um bestehende Rechtsvorschriften systematisch auf ihre Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Aktualität zu überprüfen. Dabei können veraltete, ineffiziente oder überschneidende Anforderungen identifiziert und abgebaut werden. Nur so kann verhindert werden, dass sich administrative Belastungen kumulieren und Unternehmen dauerhaft überlasten.

„Think small first“-Prinzip anwenden

Die Kommission muss sicherstellen, dass KMU bei Konsultationen, Evaluierungen und Folgenabschätzungen systematisch einbezogen werden. Dies umfasst: ausreichende Konsultationsfristen, eine klare Darstellung der KMU-Auswirkungen, Unterscheidung nach Größenklassen und Berücksichtigung indirekter Belastungen. Der KMU-Test sollte strikt angewandt werden. KMU stellen 99,8% der Unternehmen in der EU und beschäftigen etwa zwei Drittel der Erwerbstätigen. Dennoch ist die Mittelstandsperspektive im Gesetzgebungsprozess oft nicht ausreichend berücksichtigt. Aufgrund begrenzter finanzieller und personeller Ressourcen sind KMU besonders anfällig für regulatorische Zusatzbelastungen. Häufig sind sie nicht unmittelbar, sondern indirekt über Zulieferverhältnisse von EU-Gesetzgebung betroffen, etwa im Rahmen der Taxonomieverordnung oder Lieferkettenrichtlinie.

Stresstests und Realitätschecks konsequent anwenden

Die Kommission sollte den EU-Acquis auf Belastungen, Zielkonflikte und Umsetzungsprobleme überprüfen. Insbesondere sind auch die Realitätschecks aus der Unternehmenspraxis – insbesondere von KMU – wichtig, um praktische Hürden realistisch zu bewerten. Nur bei konsequenter Durchführung lassen sich echte Vereinfachungen erzielen.

Legislative Initiativberichte des Europäischen Parlaments besser begründen

Wie bei Kommissionsvorschlägen sollten die legislativen Initiativberichte des EP eine Begründung des Tätigwerdens der EU, vollständige Folgenabschätzung und Analyse kumulativer Effekte enthalten. Bisher führen sie potenziell zu mehr Gesetzgebung, ohne systematisch zu prüfen, ob die Subsidiarität gewahrt ist, sie verhältnismäßig sind und Unternehmen zusätzlich belasten. Dies war etwa bei der Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie (CS3D) oder der Europäische Betriebsräterichtlinie der Fall. Überregulierung und unnötige Bürokratie werden so begünstigt.

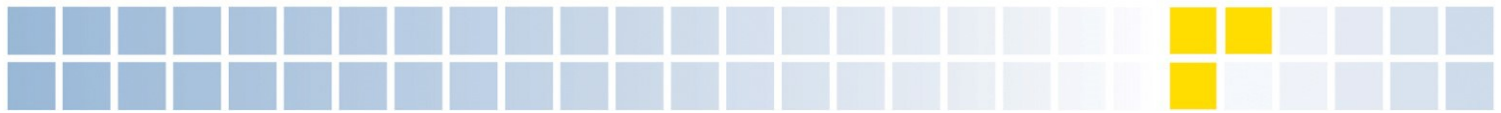
Delegierte Rechtsakte kontrollieren

EP und Rat sollten delegierte Rechtsakte regelmäßig und gezielt kontrollieren. Delegierte Rechtsakte sollten ebenfalls einer Folgenabschätzung unterliegen, da sie oft erhebliche Belastungen erzeugen, z. B. Europäische Standards für Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS). Demokratische Kontrolle darf nicht durch die stetig steigende Anzahl delegierter Rechtsakte ausgehebelt werden.

Verhandlungsphase der EU-Ko-Gesetzgeber

Trilog-Verhandlungen transparenter gestalten

Die Trilog-Verhandlungen müssen transparenter werden. Die Öffentlichkeit sollte zeitnah Zugang zu laufenden Trilog-Verhandlungen und -ergebnisse erhalten. Derzeit werden Dokumente häufig erst Wochen nach Abschluss politischer Einigungen veröffentlicht. Das macht



EU-Gesetzgebung schwer nachvollziehbar und intransparent. Eine frühzeitige Veröffentlichung würde Vertrauen schaffen und Interessenträgern eine fundierte Bewertung ermöglichen.

Folgenabschätzung für Trilogergebnisse durchführen

Weicht der Gesetzestext inhaltlich wesentlich vom ursprünglichen Kommissionsvorschlag ab, muss erneut eine Folgenabschätzung durchgeführt werden. Dafür sind allgemeine und transparente Kriterien zur Definition einer „substanziellen Änderung“ erforderlich. Solche Kriterien würden Rechtssicherheit und Klarheit darüber schaffen, ob Änderungen des legislativen Vorschlags zusätzliche, neben den bereits aus der Folgenabschätzung bekannten, Auswirkungen entfalten. Nur eine erneute Folgenabschätzung ermöglicht es, unbeabsichtigte wirtschaftliche und administrative Folgen frühzeitig zu vermeiden.

Zugang zu Dokumenten sicherstellen

Die EU-Verordnung (EG) 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten muss in Einklang mit neuester EuGH-Rechtsprechung überarbeitet werden, auch für Dokumente außerhalb des engen Kreises der konkreten Gesetzgebung. Der Gerichtshof hat in mehreren Urteilen (z. B. C-280/11 P) betont, dass Transparenz ein grundlegendes Prinzip der EU ist und dass Ausnahmen vom Dokumentenzugang eng auszulegen sind. Dennoch bleiben viele interne und vorbereitende Dokumente nicht, verspätet oder nur sehr eingeschränkt zugänglich. Mehr Transparenz stärkt demokratische Kontrolle und Akzeptanz.

Gesetzesvorschläge bei Bedarf zurückziehen

Als „Ultima Ratio“ sollte die Kommission Gesetzesvorschläge zurückziehen. Gemäß Art. 293 Abs. 2 AEUV kann sie ihren Vorschlag ändern, solange kein Beschluss des Rates ergangen ist; laut dem EuGH-Urteil C-409/13 gilt dies ebenso für das vollständige Zurückziehen des Kommissionsvorschlages. Die Kommission muss häufiger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen – insbesondere, wenn sich die Rahmenbedingungen, unter denen der Vorschlag gemacht wurde, völlig verändert haben und die Konsequenzen der Gesetzgebung daher nicht kontrollierbar sind.

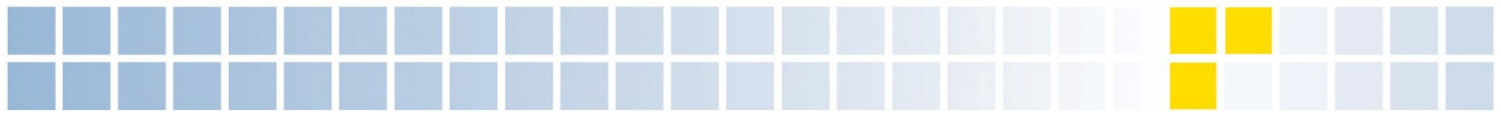
Umsetzungsphase auf nationaler Ebene

Nationale Umsetzungsfristen flexibel handhaben

Bei komplexer oder besonders belastender Gesetzgebung sollten längere Umsetzungsfristen ermöglicht werden. Dies kann durch eine Anpassung der Fristen im Rahmen eines neuen Legislativaktes oder einer stufenweisen Einführung einzelner Pflichten erfolgen (z. B. Verordnung über künstliche Intelligenz (KI-VO)). Eine zu kurzfristige Umsetzung führt regelmäßig zu übermäßigen Belastungen, insbesondere für KMU, da diese aufgrund begrenzter finanzieller, personeller und organisatorischer Ressourcen neue rechtliche und technische Anforderungen nicht ohne erhöhte Compliance-Kosten bewältigen können.

Vertragsverletzungsverfahren gezielt einsetzen

Die Kommission sollte ihre Möglichkeiten zur graduellen Vorgehensweise im Vertragsverletzungsverfahren (Art. 258 AEUV) nutzen, z. B. informelle Dialogprozesse im Vorverfahren oder Fristverlängerungen, wenn wirtschaftliche Notlagen bei Unternehmen eine Umsetzung verzögern. Ein flexibel geführtes Verfahren kann unnötige zusätzliche Belastungen



wie finanzielle Sanktionen, erhöhten administrativen und legislativen Druck sowie Rechtsunsicherheiten im nationalen Rechtssystem vermeiden.

Gold-Plating konsequent vermeiden

Mitgliedstaaten sollten bei der Umsetzung der EU-Gesetzgebung auf zusätzliche nationale Anforderungen verzichten. Dieses sog. Gold-Plating ist ein zentraler Treiber unnötiger Bürokratie und führt zu Wettbewerbsnachteilen.

Gold-plating: Weniger Flexibilität für Unternehmen

Die Umsetzung der Arbeitszeitrichtlinie in Deutschland zeigt, dass Mitgliedstaaten durch zusätzliche nationale Anforderungen – etwa die Begrenzung der Tageshöchstarbeitszeit auf acht bzw. zehn Stunden mit Ausgleich im Vergleich zur Richtlinie, die nur eine wöchentliche Arbeitszeitgrenze vorsieht – über die unionsrechtlichen Mindestvorgaben hinausgehen können. Dies verringert die Flexibilität für Unternehmen und kann zu Wettbewerbsnachteilen gegenüber Unternehmen in Mitgliedstaaten mit zurückhaltenderer Umsetzung führen.

Von 2021 bis Mitte 2024 wurde in Deutschland bei drei Verordnungen und neun Richtlinien über das geforderte Mindestmaß des EU-Gesetzes hinaus umgesetzt.¹

Unternehmen ausreichend Zeit zur Umsetzung geben

Nationale Gesetzgeber sollten EU-Rechtsakte nicht erst kurz vor Ablauf der Umsetzungsfrist umsetzen. Dies führt in der Praxis zu verkürzter Vorbereitungszeit, erhöhtem Implementierungsaufwand und Rechtsunsicherheiten für Unternehmen. Eine frühzeitige Umsetzung ermöglicht praxistaugliche Vorbereitung und entlastet Betriebe spürbar.

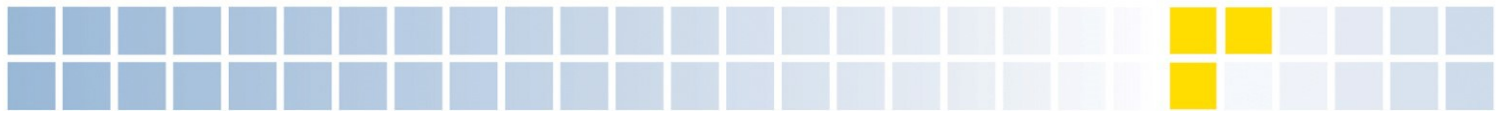
„Compliance“ erleichtern

Für eine praktikable Umsetzung sollte Folgendes eingeführt werden: EU-weite Umsetzungsleitfäden, digitale „Compliance-Checklisten“ und verpflichtende interoperable Melde- und Berichtssysteme („Once-only-Prinzip“, technologieneutrale Verifizierungen). Die Vereinheitlichung digitaler Prozesse reduzieren Kosten und Fehler und erleichtern die Erfüllung von Pflichten erheblich.

Verschlechterungsverbote abschaffen

Wenn der EU-Gesetzgeber neue Richtlinien erlässt oder bestehende überarbeitet, um den Acquis zu vereinfachen, sollten Mitgliedstaaten nicht durch sog. Verschlechterungsverbote daran gehindert werden, den nationalen Rechtsbestand sinnvoll anzupassen. Nur so entsteht tatsächlich ein vereinfachter und moderner Acquis.

¹ Deutscher Bundestag, Pressemitteilung v. 15.07.2024, „Gold-Plating von EU-Richtlinien und -Verordnungen“, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1013116> (zuletzt abgerufen am 03.02.2026).



Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Abteilung EU, Internationales und Wirtschaft
T +49 30 2033-1050
eu@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.

EU-Transparenzregister: 7749519702-29